

700.642 Umweltbetrieb Grünunterhaltung
20.10.15, Schröder/ Meyer

Schnitt- und Rodungsarbeiten 2015/ 16 im Bielefelder Stadtgebiet

Diese Arbeiten werden ab dem 01.10.2015 bis Ende Februar 2016 im ganzen Stadtgebiet durchgeführt.

Sie sind aus folgenden Gründen, in regelmäßigem Abstand, unerlässlich:

Verkehrssicherungsmaßnahmen

Erhalt und Entwicklung der Struktur und Funktion der Gehölzbestände

Verjüngung überalterter und abgängiger Gehölzbestände

Aufbau standortgerechter Pflanzungen

Freistellung von Solitärgehölzen und Bäumen

Begrenzung des Breitenwachstums sowie Beseitigung von „Angsträumen“

Der Umfang von Gehölzrückschnitten kann sehr unterschiedlich sein und hängt auch von der Art der Gehölze ab. In der nachfolgenden Aufzählung werden die größeren Maßnahmen ab ca. 1200 m² Fläche genannt. Die Rückschnitte in der Zeit vom 1. Oktober bis Ende Februar des Folgejahres (Landschaftsgesetz NRW §64) sind meistens so umfangreich, dass sich das Bild der Pflanzung völlig verändert. Die schnittverträglichen Gehölze werden „Auf den Stock gesetzt“ und bleiben etwa Knie hoch stehen. Hintergrund eines solchen Rückschnitts ist ein fachgerechter Neuaufbau der Gehölze. Sie entwickeln sich aus der Basis heraus neu, kahle Stellen an den Pflanzen verschwinden. Derartig umfangreiche Rückschnitte sollten zum Erhalt der Gehölze je nach Bodenverhältnissen etwa alle 5 bis 8 Jahre erfolgen.

Die auf diese Weise bearbeitete Fläche sieht zunächst kahl aus und bietet Vögeln und Kleintieren kaum noch Schutz. Genau dieses ist auch ein Grund dafür, dass nur in der oben angegebenen Zeit „Auf den Stock gesetzt“ und gerodet werden darf.

Insbesondere bei großen Pflanzungen führt der Umweltbetrieb diese Maßnahmen abschnittsweise durch. So dienen die unbearbeiteten Bereiche weiterhin als Rückzugsgebiet und Nahrung für Tiere.

Zudem bleiben innerhalb der Rückschnittbereiche immer einige Gehölze zurück die nicht beschnitten werden. Diese „Solitäre“ geben der Pflanzung eine gewisse Struktur und bieten zudem Lebensräume.

Die Notwendigkeit der Verkehrssicherungspflicht nachzukommen hat höchste Priorität. Kranke oder geschädigte Bäume und Gehölze müssen geschnitten oder entfernt werden, wenn sie an Wegen, Straßen, Plätzen Gebäuden oder öffentlichen Verkehrsflächen eine potentielle Gefahr darstellen. Dann treten selbstverständlich die sonst an erster Stelle stehenden ökologischen und gestalterischen Vorgaben in den Hintergrund.

Die Entfernung kranker und geschädigter Bäume muss aus Gründen der Verkehrssicherheit während des ganzen Jahres erfolgen. Sofern aus Sicherheitsgründen vertretbar, werden Baumfällarbeiten aber vorwiegend auch in der Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar durchgeführt.

Überalterte Pflanzungen bzw. schlecht entwickelte, nicht standortgerechte Pflanzen werden gerodet und die Fläche nachfolgend neu gestaltet. Je nach Standort kann dieses auch dazu führen, dass z.B. eine ehemalige Pflanzfläche in Rasen umgewandelt wird. Rasenstreifen entlang von Wegen verhindern das schnelle Zuwachsen der Wege durch überragende Gehölze.

Verschiedene Maßnahmen haben also, neben den bereits erwähnten Gründen auch pflegetechnische Hintergründe

In den folgenden Grünflächen und Grünanlagen im Stadtbezirk Heepen werden bis Ende Februar 2016 größere Schnitt-, Fäll- oder Rodungsarbeiten durchgeführt (kleinere Maßnahmen sind hier nicht benannt):

In Parks und Grünanlagen:

Seidensticker Grünzug zwischen Seidenstickerstraße und Rabenhof, Grünzug entlang des Schnatbachs "Schnootbiekenweg", Leithenhof, Grünzug Zu den Teichen in Oldentrup, Grünzug Tödtheide

Auf Kinderspielplätzen:

-

An Schulen und Kindergärten:

Grundschule Altenhagen/Kafkastraße, Ernst-Hansen-Schule Oldentrup, Hauptschule Heepen

An Sportplätzen:

Sportplatz an der Ernst-Hansen-Schule in Oldentrup

Straßenbegleitgrün:

-

Öffentliche Gebäude:

-

Andere Flächen:

Wanderweg entlang des Schelpmilser Weges Richtung Müllverbrennungsanlage